

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrдж.gv.at](http://bmvrдж.gv.at)

**Verfassungsdienst**  
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[johanna-laura.baumann@bmvrдж.gv.at](mailto:johanna-laura.baumann@bmvrдж.gv.at)  
+43 1 521 52-302945  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [sektion.v@bmvrдж.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrдж.gv.at) zu richten.

Mit Mail:  
[i2@bmvit.gv.at](mailto:i2@bmvit.gv.at)

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.576/0001-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMVIT-609.986/0002-III/12/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 6 (Änderung des IST-Austria-Gesetzes) und Art. 8 (Änderung des ÖAW-Gesetzes):

#### Zu Art. 6 Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 1 ISTAG) und Art. 8 Z 1 (§ 2a und 2b ÖAWG) :

Öffentlich-rechtliche Verträge müssen sich in das Rechtsschutzsystem der Bundesverfassung einfügen und daher einem der Kontrolle der Höchstgerichte zugänglichen behördlichen Abspruch unterliegen (VfSlg. 9886/1983, 17.101/2002). Diesbezügliche gesetzliche Vorkehrungen sind nicht ersichtlich.

### Zu Art. 7 (Änderung des OeAD-Gesetzes):

#### Zu Z 20 (§ 10a Abs. 5a):

Fraglich ist hinsichtlich der Bereitstellung der Daten durch die in Abs. 5a genannten Einrichtungen, zu welchem Zweck die Daten dieser Einrichtungen benötigt werden und aus welchen Datenanwendungen diese Daten stammen bzw. bereitgestellt werden. Unklar ist überdies, ob die Daten nur übermittelt werden "dürfen" (bzw. in welchen Fällen die Daten dann übermittelt werden) oder die Daten übermittelt werden "müssen".

#### Zu Z 21 (§ 10a Abs. 6 bis 8):

Der Zweck der Abfrage der personenbezogenen Berichte sollte in § 10a Abs. 6 hinsichtlich der abfrageberechtigten Einrichtungen jeweils klar dargelegt werden. Diesbezüglich wird auch auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, wonach personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn dies zur Erreichung des Zwecks unbedingt erforderlich ist.

Unklar erscheint, was der konkrete Inhalt der Vereinbarung gemäß § 10a Abs. 8 ist und welche Daten aufgrund dieser Vereinbarung zu welchem konkreten Zweck abgefragt werden dürfen.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))<sup>3</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

#### Zum Titel:

Der vor dem Wort „sowie“ gesetzte Beistrich hätte zu entfallen.

#### Zu Art. 1 (Forschungsrahmengesetz – FRG):

##### Zu § 1:

Abs. 1 sollte schlicht als (untergliederter) Satz aufgefasst werden; demnach sollte der am Ende des Einleitungsteils gesetzte Doppelpunkt entfallen und der am Ende der Z 2 gesetzte Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Die in Abs. 3 enthaltene Verweisungsregel kann nur schwer unter die Paragraphenüberschrift „Zielsetzungen und Gegenstand“ subsumiert werden. In der legistischen Praxis wird dafür eher eine Positionierung unter den Schlussbestimmungen bevorzugt.

---

<sup>1</sup>Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup><https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

<sup>3</sup>[https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout\\_richtlinien.doc](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc)

**Zu § 2:**

In Abs. 1 ist die Bezeichnung „Pakt“ irreführend, da es sich vielmehr um den Beschluss eines Kollegialorgans handelt.

Im vorletzten Klammersausdruck wäre das Paragraphenzeichen zu verdoppeln (§§ 5 ff).

In dem als ein durchgehender Satz aufzufassenden Abs. 2 wäre der am Ende der Z 2 gesetzte Beistrich durch das Wort „und“ zu ersetzen und hätte der die Z 3 abschließende Beistrich zu entfallen.

**Zu § 3 Abs. 1:**

Im Verweis (Z 1) auf § 3 des Firmenbuchgesetzes fehlt die Zitierung „Abs. 1“.

In Z 5 hätte der vor dem Wort „sowie“ gesetzte Beistrich zu entfallen.

**Zu § 5 Abs. 1:**

Der erste Halbsatz könnte (befehlend, vgl. LRL 27) wie folgt formuliert werden: „Die in § 1 Abs. 2 genannten Bundesministerinnen und Bundesminister haben 1. ... 2. ... abzuschließen.“

Im zweiten Halbsatz sollte der Ausdruck „zweiter Satz“ in Worten geschrieben werden.

**Zu §§ 6 und 7:**

Es fällt auf, dass analoge Bestimmungen ohne offensichtlichen Grund unterschiedlich formuliert werden (vgl. § 6 Z 2 bis 5 gegenüber § 7 Z 5 und 7 bis 9). Eine Überprüfung wird angeregt.

In § 7 Z 7 lit. b wäre kein Beistrich zu setzen.

**Zu § 8:**

Der im zweiten Satz des vorgesehenen Abs. 2 vor dem Wort „sowie“ gesetzte Beistrich hätte zu entfallen.

**Zu Art. 2 (Änderung des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes):****Zu Z 2 (§ 2):**

In der Novellierungsanordnung müsste es lauten: „In § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 [...]“.

**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 Z 5):**

Es hätte „des ...gesetzes“ zu lauten (LRL 136).

**Zu Art. 3 (Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes):**

Angesichts der umfassenden Überarbeitung des Gesetzes wird eine vollständige Neuerlassung des Gesetzes angeregt. In diesem Zusammenhang könnten eine konsekutive Neunummerierung der Paragraphen und die durchgehende Einfügung von Paragraphenüberschriften erfolgen.

**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):**

Die Paragraphenbezeichnung „§ 2.“ ist nicht als Teil des § 2 Abs. 1 aufzufassen.

**Zu Z 3 (§§ 2a und 2b):**

In der Novellierungsanordnung wären die Worte „samt Überschriften“ einzufügen.

**Zu Z 8 (Entfall § 3e):**

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „§ 3e samt Überschrift entfällt.“ In diesem Sinne wäre auch die Außerkrafttretensregelung in § 29 Abs. 8 zu ergänzen.

**Zu Z 13 (§ 7 Abs. 1 Z 6 und 7), 16 (§ 8 Abs. 1 Z 4 bis 7) und 20 (§ 9 Abs. 1 Z 3 lit. i bis l):**

In der Novellierungsanordnung wäre, da sich Numerus und Genus derartiger zusammengesetzter Zitate nach dem ersten und obersten Glied richten, die Einzahlform „lautet“ zu verwenden.

**Zu Z 22 (§ 13 Abs. 2):**

Es wird nicht verkannt, dass eine ähnliche Bestimmung bereits geltendes Recht ist, doch ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung in § 13 – dieser regelt die „Förderungsarten“ – systematisch verfehlt platziert ist.

**Zu Z 23 (§ 15):**

In Abs. 1 hätte der vor dem Wort „oder“ gesetzte Beistrich zu entfallen.

**Zu Z 26 (§ 30a):**

In der Überschrift wäre anstatt „für die“ das Wort „zur“ vorzuziehen.

**Zu Art. 4 (Änderung des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes):****Zu Z 4 (§ 5 Z 1 und 2):**

In der Novellierungsanordnung wäre, da sich Numerus und Genus derartiger Zitate nach dem ersten und obersten Glied richten, die Einzahlform „lautet“ zu verwenden.

In Z 1 hätte der vor dem Wort „sowie“ gesetzte Beistrich zu entfallen.

**Zu Z 7 (§ 10 Abs. 1):**

Die zu ersetzende Wortfolge sollte wie folgt lauten: „Der Geschäftsführung obliegt es,“ (der Beistrich wäre einzubeziehen).

**Zu Z 8 (§ 10 Abs. 3):**

Nach LRL 26 ist der Ausdruck „und/oder“ zu vermeiden. Im konkreten Fall sollte wohl allein „oder“ verwendet werden, das sowohl eine ausschließende wie auch eine aufzählende Bedeutung haben kann (vgl. LRL 25).

**Zu Art. 5 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes):****Zu Z 2 (§ 2d Abs. 9):**

Am Ende des § 2d Abs. 9 befindet sich kein Anführungszeichen.

**Zu Z 4 ff:**

In der zu ersetzenden Wortfolge wäre jeweils nur dann ein Abkürzungspunkt zu setzen, wenn sich ein solcher auch im geltenden Text fände.

**Zu Z 11 (§ 8 Abs. 1):**

Die Paragraphenbezeichnung „§ 8.“ ist nicht als Teil des § 8 Abs. 1 aufzufassen.

**Zu Art. 6 (Änderung des IST-Austria-Gesetzes):****Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 1):**

Der vor dem Wort „bereitstellt“ gesetzte Beistrich hätte zu entfallen.

**Zu Z 6 (§ 13a):**

Der erste Teil der Novellierungsanordnung sollte lauten: „Der Text des § 13a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ....“

**Zu Z 7 (§ 13b):**

In der Überschrift wäre anstatt „für die“ das Wort „zur“ vorzuziehen.

**Zu Art. 7 (Änderung des OeAD-Gesetzes):****Zu Z 4 (§ 1 Abs. 3):**

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird angeregt, nur einmal auf § 1 Abs. 2 Z 2 FRG zu verweisen bzw. könnte statt eines Verweises auf das FRG die dort genannte Bundesministerin gleich unmittelbar im Gesetz genannt werden.

**Zu Z 6 (§ 2):**

Der erste Teil der Novellierungsanordnung sollte lauten: „Der Text des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ....“

In Abs. 2 erster Satz wäre vor dem Wort „ist“ ein Beistrich zu setzen.

**Zu Z 8 (§ 3 Abs. 2):**

In Z 3 wäre vor dem Wort „über“ ein Beistrich zu setzen.

**Zu Z 9 (§ 3 Abs. 4):**

In der Novellierungsanordnung sollte statt des Begriffs „Zeichenfolge“ der Begriff „Wortfolge“ verwendet werden.

**Zu Z 11 (§ 4):**

Um in Abs. 2 (Einleitung) Wiederholungen zu vermeiden, wird angeregt, nur einmal auf § 1 Abs. 3 zu verweisen, bzw. sollte anstelle des Verweises die Bundesministerin unmittelbar genannt werden.

Wenn eine Aufzählung durch Gliederungseinheiten mit abschließenden Strichpunkten untergliedert wird, sollte eine solche Gliederungseinheit keine Ansatzpunkte mit nachfolgendem Satzbeginn enthalten, wie das aber bei Abs. 2 Z 4 der Fall ist; stattdessen sollte auch hier mittels Strichpunkten untergliedert werden.

Hinsichtlich Abs. 3 wird auf das oben zu Art. 1 §§ 6 und 7 Gesagte verwiesen.

**Zu Z 12 (§ 6 Abs. 1a):**

Nach dem Wort „hinaus“ wäre kein Beistrich zu setzen.

**Zu Z 15 (§ 9):**

Zu Z 2 wird darauf hingewiesen, dass ein § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a FRG im Entwurf nicht existiert (vgl. jedoch Z 2 und ebenso § 14 Z 4). Im Übrigen sollte nur einmal auf das FRG verwiesen werden bzw. sollte anstelle des Verweises die Bundesministerin unmittelbar genannt werden.

Der Verweis in Z 3 ist unklar: weder in § 4 Abs. 1 Z 2 FRG noch in § 4 Abs. 1 Z 2 OeADG wird eine zuständige Bundesministerin genannt. Es wird auch hier empfohlen, die Bundesministerin unmittelbar zu nennen.

**Zu Z 19 (§ 10a Abs. 5 Z 2):**

Nach dem Gliedsatz „die ... fördern“ wäre ein Beistrich zu setzen.



**Zu Z 21 (§ 10a Abs. 6 bis 8):**

In Abs. 6 Z 2 wäre nach dem Gliedsatz „zu denen ... haben“ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 8 wäre nach dem Gliedsatz „zu denen ... stehen“ ein Beistrich zu setzen.

**Zu Z 25 (§ 13a):**

In der Überschrift wäre anstatt „für die“ das Wort „zur“ vorzuziehen.

**Zu Z 26 (§ 14):**

Es fehlt das Wort „betraut“.

**Zu Art. 8 (Änderung des ÖAW-Gesetzes):****Zu Z 25 (§ 13a):**

In der Überschrift wäre anstatt „für die“ das Wort „zur“ vorzuziehen.

**IV. Zu den Materialien****Zum Vorblatt:**

Unter „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ wäre im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens), auf jene – haushaltsrechtlichen – Bestimmungen hinzuweisen, die gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht der Mitwirkung des Bundesrates unterliegen.

**Zur Textgegenüberstellung:**

I. Die Wiedergabe der vorgeschlagenen Fassung enthält insofern eine Divergenz zum tatsächlichen Novellenentwurf, als in § 17 Abs. 4 FFGG die Aufzählung der in Kraft tretenden Bestimmungen nicht vollständig ist.

II. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)<sup>4</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen (also nicht notwendigerweise dieselbe Bezeichnung haben).  
Bestimmungen, bei denen dies vorliegend nicht der Fall ist, sind etwa § 2 Abs. 1, § 2b (Abs. 1) und § 8 Abs. 1 Z 2 FTFG sowie § 3 Abs. 2, § 4 (Abs. 1) und § 10a Abs. 6 OeADG.
- die Hervorhebung der zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. *großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden*.  
Diesen Anforderungen entspricht insbesondere die Textgegenüberstellung zum Forschung--und Technologieförderungsgesetz, zum Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz und zum OeAD-Gesetz nicht; hier wird sehr großflächig hervorgehoben – was nicht ausschließt, dass Hervorhebungen bei § 8 Abs. 1 FTFG in der geltenden Fassung fehlen.

Zudem entspricht die Layoutierung der Textgegenüberstellung weitgehend nicht jener der jeweiligen geltenden Fassung sowie der im Entwurf vorliegenden Novelle.

Dieser Befund lässt sich auf das Vorherrschen der Anwendung manueller Bearbeitungsweise bei der Erstellung der Textgegenüberstellung zurückführen.

Es wird daher angeregt, sich für die Erstellung der Textgegenüberstellung und insbesondere die Unterschiedshervorhebungen des Instrumentariums des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019)<sup>5</sup> zu bedienen; dies sowohl bei der Vorbereitung der hier in Aussicht genommenen Regierungsvorlage als auch bei künftigen Gesetzesvorhaben.

---

<sup>4</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img\\_auth.php/d/db/BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien%3B\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

<sup>5</sup>Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Oktober 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt